

## AWV Jade - Newsletter Corona - 10\_06\_2022

## 1. FAQ des BMAS zum betrieblichen Infektionsschutz aktualisiert

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat nach Auslaufen der SARS CoV-2 Arbeitsschutzverordnung- und -regel mit Ablauf des 25.05.2022 nun einen aktualisierten FAQ-Katalog veröffentlicht.

Das BMAS erklärt in den FAQ (<a href="https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html">https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html</a>), dass angesichts des beständigen Abklingens der Infektionszahlen und der zumeist milderen Krankheitsverläufe derzeit kein Anlass bestehe, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung über den 25.05.2022 hinaus zu verlängern.

Relevante regionale und betriebliche Infektionsausbrüche seien jedoch immer möglich. Vor diesem Hintergrund seien Arbeitgeber - so das BMAS - entsprechend der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, ihre Gefährdungsbeurteilung stetig an das Infektionsgeschehen anzupassen und daraus abgeleitete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen.

Hierfür werden FAQ Maßnahmen betrieblichen in den des Infektionsschutzes empfohlen. die den betrieblichen Akteuren Orientierung zur Verhinderung und Eingrenzung von Ausbrüchen des Coronavirus in Betrieben und Einrichtungen geben sollen.

Auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat sich zum weiteren Infektionsschutz im Betrieb geäußert und erklärt, dass es auch weiterhin wichtig bleibe, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu prüfen und ggf. zu veranlassen.

Dies ergibt sich aus einer Pressemitteilung (<a href="https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2022/quartal\_2/details\_2\_491848.jsp">https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2022/quartal\_2/details\_2\_491848.jsp</a>) der DGUV.

Gesondert hinweisen möchten wir noch darauf, dass die Berücksichtigung des Infektionsgeschehens nur dann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erfolgen kann, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit hergestellt werden kann. Der Arbeitgeber ist lediglich zur Erfassung der arbeitsbedingten Gefährdungen verpflichtet. Inwieweit er darüber hinaus etwa im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsmanagements Unterstützung für die aus dem privaten Bereich resultierenden Gefährdungen anbietet, kann auch eine im betrieblichen Interesse liegende Überlegung darstellen, ist aber nicht mehr arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung.

Danach wäre von einer arbeitsbedingten Infektionslage wohl insbesondere auszugehen und alle Arbeitsabläufe auf Gefährdungen durch Infektionen zu prüfen, bei denen mehrere Personen arbeitsteilig zusammenwirken, insbesondere bei physischer Nähe und in geschlossenen Räumen. Hier wären dann die Empfehlungen der DGUV und ggf. des BMAS zu berücksichtigen.

## 2. Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Wesentlicher Inhalt ist, dass die Geltungsdauer der Coronavirus-Impfverordnung, die bis zum 31.05.2022 befristet war, **nun bis zum 25.11.2022 verlängert** wurde.

Die Impfverordnung (Anlage\_1\_5.\_Verordnung\_Änderung\_Coronavirus-Impfverordnung) ist am 24.05.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und ist damit am 25.05.2022 in Kraft getreten.

## 3. Auslaufen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung am 25.05.2022

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde nicht verlängert und ist damit mit Ablauf des 25.05.2022 außer Kraft getreten.

Mit ihrem Auslaufen hat ebenfalls die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel mit Ablauf des 25.05.2022 ihre Gültigkeit verloren.